

STATUTEN des Fördervereins Solotutti Solothurn

I. Name, Zweck und Vereinsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein Solotutti“ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Früherziehung von Kindern
 - indem er die private Musikschule Zentrum für Musik Solotutti, Solothurn unterstützt, die sich dieser Aufgabe im besonderen Masse annimmt,
 - indem er insbesondere das Kinderorchester dieser Schule unterstützt,
 - indem er Stipendien für bedürftige Kinder im Vorschulalter ausrichtet, die ein Musikinstrument erlernen wollen,
 - indem er Musikinstrumente beschafft, und
 - indem er gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreift, die dem Vereinszweck dienen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand.
6. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jeweils auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann durch den Vorstand als Austritt gewertet werden.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sonst wie gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstossen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen einberufenen Vorstandssitzung aus dem Verein ausschliessen. Gegen einen solchen Beschluss besteht innerhalb von 10 Tagen ein Rekursrecht an den Präsidenten zu Handen der Mitgliederversammlung. §
8. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

- 9. Organe des Vereins sind:
 - 9.1 Die Mitgliederversammlung
 - 9.2 Der Vorstand
 - 9.3 Die Kontrollstelle

A Die Mitgliederversammlung

- 10. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:
 - 10.1 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 10.3 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - 10.4 Genehmigung des Arbeitsprogrammes
 - 10.5 Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 10.6 Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse nach Ziffer 7 der Statuten
 - 10.7 Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Erledigung überwiesenen Geschäfte
 - 10.8 Wahlen:
 - 10.8.1 des Präsidenten
 - 10.8.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 10.8.3 der Kontrollstelle
 - 10.8.4 der Stimmzähler der Mitgliederversammlung
 - 10.9 Annahme und Abänderung der Statuten
 - 10.10 Auflösung des Vereins
- 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 12. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Poststempel) schriftlich zu erfolgen. Einladungen per e-mail sind zulässig. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung verlangen.
- 14. Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Geschäfte gefasst werden, die den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben wurden.
- 15. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen

B Der Vorstand

16. Der Vorstand besteht aus:

- 16.1 Präsident
- 16.2 Vizepräsident
- 16.3 Aktuar
- 16.4 Kassier
- 16.5 Beisitzern

17. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

18. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Über seine Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 18.1 Genehmigung der Vorstandsprotokolle
- 18.2 Beschaffung finanzieller Mittel
- 18.3 Verwaltung der finanziellen Mittel und Festlegung ihres Einsatzes
- 18.4 Annahme von Legaten, Sponsoring-Beiträgen und Spenden
- 18.5 Abschluss von Verträgen
- 18.6 Aufnahme von Mitgliedern, Paten und Förderern
- 18.7 Einberufung von Mitgliederversammlungen und Reglemente und Erledigung aller nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten

19. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er setzt die Vorstandssitzungen an, leitet deren Verhandlungen und die der Mitgliederversammlungen. Er hat alle Rechnungen zu visieren. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

20. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

21. Der Aktuar führt über alle Verhandlungen ein Protokoll. Er hat alle schriftlichen Arbeiten zu besorgen und ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und nachzuführen.

22. Der Kassier führt die Kasse des Vereins und allfällige Spezialfonds und legt jedes Jahr der Mitgliederversammlung darüber Rechnung ab. Er ist zeichnungsberechtigt für die Kassengeschäfte, die sich aus dem ordentlichen Geschäftsverkehr oder gemäss Budget ergeben.

23. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach dem Bedürfnis des Vereins.

C Die Kontrollstelle

24. Die Kontrollstelle besteht aus einer Person, sofern diese Treuhänder, Rechtsanwalt oder Notar ist, oder aus zwei anderen Personen. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Kontrollstelle haben der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres zu stellen.

IV. Finanzwesen

25. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft aus:

- 25.1 Mitgliederbeiträgen
- 25.2 Patenschaften zugunsten des Kinderorchesters
- 25.3 Förderbeiträgen
- 25.4 Sponsoring-Beiträgen
- 25.5 Beiträgen von Stiftungen
- 25.6 Spenden
- 25.7 Sonstigen allfälligen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

26. Über das Vereinsvermögen und eventuellen Spezialfonds ist gesondert Rechnung zu führen. Die Rechnungen sind auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

V. Auflösung und Liquidation

27. Zur Auflösung bedarf es des Beschlusses einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittels- Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, mindestens aber einem Fünftel aller Vereinsmitglieder. Die Liquidation, soweit eine solche notwendig ist, wird durch den im Amt stehenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

28. Im Falle der Vereinsauflösung fällt ein allenfalls vorhandener Liquidationsüberschuss an die private Musikschule Zentrum für Musik, Solotutti in Solothurn. Im Übrigen hat die Verwendung des allenfalls vorhandenen Liquidationsüberschusses dem Vereinszweck zu genügen. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen


29. Statutenänderungen müssen durch eine Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

30. Die Statuten und allfällige Abänderungen treten unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese vorliegenden revidierten Statuten (Änderung des Namens – Neu: Förderverein Solotutti) wurden von der Mitgliederversammlung am 21. März 2017 in Solothurn genehmigt.
(Vereinsgründung 21. Juni 2008)



Philip Cadsky
Präsident



Gabriela Schüpfer
Aktuarin